

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Rednitzhembach
Bauvorhaben an der Penzendorfer Straße



Auftraggeber

Richter Haus & Heim GmbH
Nürnberg

Auftragnehmer

ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz
Roth

Bearbeiter

Georg Waeber

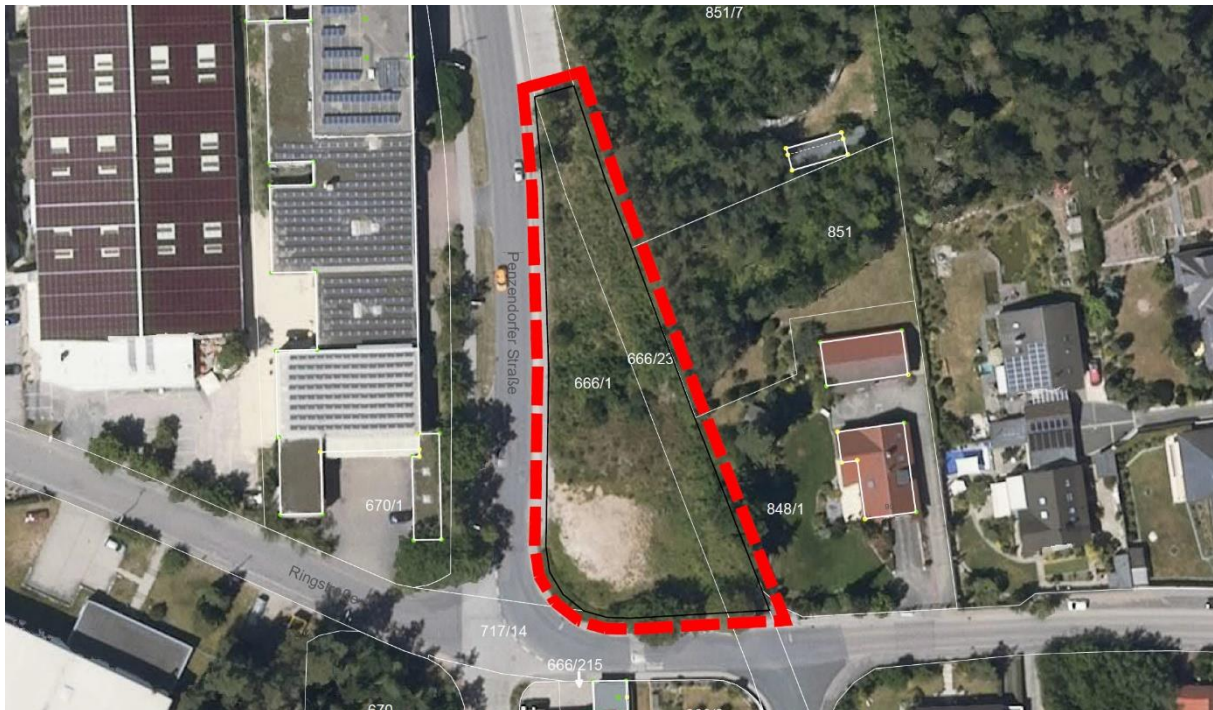
Stand der Bearbeitung

Juni 2021

1 Veranlassung

Die Richter Haus & Heim GmbH plant eine Bebauung der beiden Flurstücke 666/1 und 666/23 an der Penzendorfer Straße in Rednitzhembach. Die Fläche des in Abb. 1 abgegrenzten Geltungsbereiches beträgt etwa 0,22 ha. Vorgesehen ist die Erstellung eines Gebäudekomplexes mit Hotel und Eigentumswohnungen mit Tiefgarage und Außenstellplätzen.

Abb. 1: Geltungsbereich des Vorhabens (rote Abgrenzung). Luftbildvorlage: BayernAtlas mit Parzellarkarte (Befliegung April 2020).



Der Geltungsbereich ist aktuell eine brachliegende Fläche mit kleinräumigen halboffenen Rohbodenstellen, Gras- und Staudenfluren, Sukzessionsgehölzen, randlichen Heckenstrukturen und mittelalten Laubbäumen.

Da durch das Vorhaben möglicherweise artenschutzrelevante Tierarten betroffen sind, ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Begutachtung erforderlich. Mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahme (Relevanzprüfung) wurde das Büro ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz (Roth) beauftragt.

In dem Gutachten werden potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten (FFH-Arten) oder Arten der Vogelschutzrichtlinie hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit geprüft.

2 Methode

Dipl.-Biol. Georg Waeber (ÖFA) führte am 29.05.2021 eine Übersichtsbegehung des Geltungsbereiches zur Erfassung der vorhandenen Strukturen und Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch.

3 Bewertung der im Geltungs- und Wirkungsbereich vorliegenden Strukturen

Sukzessionsgebüsche

Ungefähr 60% der Geltungsbereichfläche ist mit jungen bis ca. fünf Jahre alten Gebüschbewuchs bewachsen. Satellitenaufnahmen von Google Earth zeigen, dass etwa im Jahr 2016/2017 der vorher bewaldete mittlere und nördliche Abschnitt der Fläche nahezu komplett freigestellt wurde. In diesem Bereich konnten sich in den vergangenen Jahren infolge der Sukzession (Samenanflug, Gehölzaustrieb) wieder flächige Gebüschfluren entwickeln. Bemerkenswert ist die Artenvielfalt der Gehölze mit Eiche, Birke, Hainbuche, Pappel, Eberesche, Mehlbeere, Hasel, Weißdorn, Hundsrose etc.). Die vielfältige und dichte Gebüschstruktur ist potenziell geeigneter Brutlebensraum für gebüschbrütende Vogelarten.

Bäume

Im Rahmen der o.g. Rodung wurden randlich einzelne Gehölze stehen gelassen, die aktuell als junge bis mittelalte Bäume eingestuft werden können. Im Nordteil sind dies Eichen, Birken und Hainbuchen. Am Südrand entlang der Ringstraße sind dies zwei Hainbuchen und ein Ahorn. Die Bäume stellen potenzielle Brutplätze für gehölzbrütende Vogelarten dar, weisen aber aufgrund ihrer noch nicht ausreichenden Größe und ihrer Vitalität (noch) keine Eignung für Spechte und Höhlenbrüter auf.

Staudenfluren

Im Rodungsbereich des zentralen und nördlichen Teiles der Fläche sowie in nährstoffreichen Abschnitten des schon lange offenen (mindestens seit 2001) Südabschnittes sind als Sukzessionsgewächse auch Stauden ± flächig vorhanden. Neben wenigen sog. Wildkräutern sind dies die Nährstoffzeiger Brombeere, Brennessel und Kletten-Labkraut. Im nördlichen Abschnitt wächst auf sandigem, magerem Untergrund kleinflächig etwas Heidekraut. Der vorhandenen Staudenbewuchs ist ohne nennenswerte Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Tierarten (Insekten). Es fehlen spezifische Eiablage- oder Raupennahrungspflanzen für geschützte oder naturschutzfachlich wertgebende Arten.

Grasfluren

In den etwas offeneren Bereichen im Nordteil und v.a. auch auf der langjährig offenen Fläche im Süden ist je nach Magerkeit des Bodensubstrates üppiger/dichter bis lückiger Grasbewuchs vorhanden. Die Grasfluren besitzen keine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung.

Rohbodenflächen

Im spitz zulaufenden nördlichsten Abschnitt des Geltungsbereiches sind offene Bodenstellen mit (autochthonem) Sand vorhanden, auf denen sich u.a. etwas *Calluna*-Heide entwickeln konnte. Im Südabschnitt befindet sich eine kreisförmige Freifläche, die in früheren Jahren als Lagerplatz und wohl auch zur Deposition von Fremdstoffen wie z.B. Schotter genutzt wurde. aktuell ist diese Fläche nur schütter mit Gräsern und Wildkräutern bewachsen. Die Rohbodenbereiche sind ein Gemisch aus Sand und Schotter. Potenziell könnten diese beiden genannten Bereiche (Nordspitze, südliche ehemalige Lagerfläche) attraktiv für die Zauneidechse sein.

Wald (Umgebung)

Östlich an den Geltungsbereich schließt Kiefernforst an. Die Randzone zum Geltungsbereich ist als schmaler Mantel mit Gebüsch ausgebildet, welcher den genauen Verlauf der Flurgrenze kaschiert. Der Wald ist potenzieller Brutlebensraum für baumbrütende Vogelarten, einschließlich Spechten, Greifvögeln und Eulen. Aufgrund der Größe des Waldstückes und seiner Lage zwischen Siedlung und stark befahrenen Verkehrswegen können hier aber nur störungsunempfindliche Vogelarten leben.

Siedlung (Umgebung)

Im Umfeld des Geltungsbereiches sind bestehende Wohnbebauung (östlich, südlich) sowie Gewerbeimmobilien (westlich). Die Gebäude bieten je nach Fassaden- und Dachgestaltung potenzielle Brutmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten und Quartiere für Fledermäuse. Außer als Teil des potenziellen Nahrungshabitates steht der Geltungsbereich in keinem funktionalen Zusammenhang mit diesen möglicherweise in der Umgebung vorkommenden Tiergruppen.

4 Potenziell relevante Arten

Fledermäuse und andere Säugetierarten

Für **Fledermäuse** sind im Geltungsbereich des Vorhabens keine geeigneten Quartierstrukturen vorhanden. Möglicherweise können Fledermäuse aus dem angrenzenden Wald (Baumquartierarten) oder der Siedlung (Gebäudequartierarten) den Geltungsbereich als Teil ihres Jagdgebietes nutzen. Die Qualität als Nahrungshabitat ist trotz vergleichsweise hoher Strukturvielfalt aber nur mäßig, da die relative Blütenarmut hier auch nur wenige Fluginsekten erwarten lässt. Fledermäuse werden daher - sofern sie überhaupt in der Umgebung Quartiere nutzen - andere Jagdräume bevorzugen (z.B. Abbaugelände östlich der St 2409).

Sonstige artenschutzrechtlich relevante **Säugetierarten** kommen im Gebiet nicht vor oder finden keine geeigneten Strukturen im Geltungsbereich.

Vögel

Feldbrütende Vogelarten sind im Rahmen des Vorhabens nicht betroffen, da keine Acker- und Wiesenflächen im Geltungsbereich und seiner direkten Umgebung vorhanden sind. **Gebäudebrütende Vogelarten** können im Siedlungsumfeld vorkommen, stehen aber in keinem relevanten Zusammenhang mit dem Planungsraum.

Gehölzbrütende Vogelarten können die Bäume und Gebüschfluren im Geltungsbereich potenziell als Bruthabitate nutzen. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und im Umfeld von stark befahrenen Straßen kommen aber generell nur verbreitete und störungsunempfindliche Arten, sog. Kulturfolger und Siedlungsarten (z.B. Grünfink, Meisen, Rotkehlchen, Amsel etc.) infrage. Artenschutzrechtlich relevante Arten sind mit Ausnahme der **Klappergrasmücke** und ggf. der **Dorngrasmücke** nicht zu erwarten. Da diese beiden relativ spät brütenden Arten zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung nicht im Gebiet auftraten, kann eine konkrete Betroffenheit im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Bei der vorhabensbedingten Rodung der Gehölzbestände auf der Fläche ist die Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Spechte (potenziell Buntspecht, Schwarzspecht), **Greifvögel** (pot. Mäusebussard, Turmfalke) und **Eulen** (pot. Waldkauz, Waldohreule) können theoretisch im östlich angrenzenden Wald brüten. Die geplante Bebauung des Geltungsbereiches stellt aber außerhalb eines Wirkraumes von ± 20 m keine Gefährdung für die genannten Arten dar. Aufgrund der suboptimalen Lage zwischen Siedlung, Gewerbe und Verkehrswegen wird ein reales Vorkommen der genannten Waldarten (außer dem häufigen Buntspecht) als eher unwahrscheinlich eingeschätzt.

Reptilien

Im Geltungsbereich sind im Nordteil kleinflächig offensandige Stellen vorhanden, die attraktiv für die **Zauneidechse** sein könnten. ebenso der offene Rohbodenbereich (Sand-/Schottersubstrat) im Südabschnitt. Bei der Begehung am 29.05.2021 mit gezielter Suche wurden unter günstigen Witterungsbedingungen (trocken, sonnig, 18 °C) keine Tiere vorgefunden. Aufgrund der nur kleinflächig vorhandenen geeigneten Habitatstrukturen und der isolierten Lage (Wald, Siedlung, Straßen) ist anzunehmen, dass der Geltungsbereich kein genutzter Lebensraum der Zauneidechse ist. Die Art und auch sonstige relevante Reptilienarten (Schlingnatter) sind somit von dem Bauvorhaben nicht betroffen.

Amphibien

Für Amphibien sind keine Gewässer als Fortpflanzungshabitate und keine geeigneten Landlebensräume im Geltungsbereich und seiner Umgebung vorhanden.

Insekten

Für relevante Insektenarten (Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachfalter) existieren im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen und es fehlen essenzielle Eiablage- und Larven-Nahrungspflanzen.

Fische und Weichtiere

Relevante Arten kommen nicht im Gebiet vor.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG notwendig:

Vermeidungsmaßnahmen

- Gehölbeseitigungen dürfen diese nur von Oktober bis Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit (März - September) erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen

Da keine artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch das Vorhaben betroffen sind oder signifikant beeinträchtigt werden, sind Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG nicht erforderlich.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Georg Waeber
 Drahtzieherstraße 7, 91154 Roth

Stand: 16.06.2021



6 Fotodokumentation

Abb. 2: Blick auf den Geltungsbereich von Norden entlang der Penzendorfer Straße.



Abb. 3: Nördlichster Abschnitt des Geltungsbereiches mit teilweise schütter bewachsenem Sandrohboden.



Abb. 4: Nordteil des Geltungsbereiches mit dichter Stauden- und Gehölzsukzession.



Abb. 5: Zentraler Abschnitt des Geltungsbereiches mit älteren Sukzessionsgehölzen und nährstoffreicher Staudenflur (Brennnessel, Brombeere).



Abb. 6: Offener Südteil des Geltungsbereiches mit Gras- und Staudenflur.



Abb. 7: Südteil des Geltungsbereiches mit spärlich bewachsener Rohbodenfläche aus Sand-/Schottersubstrat. Im Hintergrund abgrenzende niedrige Hainbuchenhecke, Hainbuchen und mittelalter Ahorn.



Abb. 8: Westrand des Geltungsbereiches entlang der Penzendorfer Straße, Blickrichtung Norden.



Abb. 9: Hecke mit mittelaltem Ahorn und Hainbuchen am Südrand des Geltungsbereiches entlang der Ringstraße. Im Vordergrund Flurstückrest von Flur 841/12 (Ringstraße) mit Sitzbank und Abfallbehälter.

